

RÜM HART – KLAAR KIMMING

(Friesisch für: „Großes Herz - weiter Horizont“)

Aktionsprogramm zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland

Ein Hitzerekord nach dem anderen, große Teile des deutschen Waldes sind verstärkt durch Hitzebelastung und Wassermangel geschädigt und der Ausbau der Windenergie kommt bundesweit fast zum Erliegen.

Kurzarbeit, erneute Insolvenzen und 26.000 Arbeitsplätze, die alleine im Jahr 2017 im Windenergiebereich verloren gegangen sind - mehr, als Personen in der Braunkohle beschäftigt sind.

Ab 2021 drohen zudem Milliarden an Strafzahlungen an die EU, weil Deutschland seine verpflichtenden Klimaziele verfehlt.

Deutschland als Vorreiter der Strom- und Energiewende verspielt seine ökonomische und ökologische Position.

Wir brauchen ein beherztes, mutiges Handeln mit einem klaren energiepolitischen Horizont:
„RÜM HART – KLAAR KIMMING!“

Die Firma GAIA aus Lamsheim/Ludwigshafen ist seit 20 Jahren mit großem Engagement als Pionier in der Branche der Erneuerbaren Energien im südwestdeutschen Raum aktiv.

Die Energiewende steht kurz davor, im bisher Erreichten zu verharren bzw. es droht darüber hinaus sogar der Verlust bundesweit erfolgreich installierter Leistung von Windenergieanlagen.

Wir möchten dabei nicht tatenlos zusehen. Deshalb haben wir ein **Aktionsprogramm** ausgearbeitet, wie man den Erneuerbaren Energien in Deutschland wieder den dringend benötigten Rückenwind geben könnte.

Aktionsprogramm zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland

I. Akzeptanz stärken

- **Politische Akzeptanz auf breiter Basis herstellen:** Die Politik auf Bundes- und Landesebene wälzt die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben beim Ausbau der Erneuerbaren Energien auf die Akteure vor Ort, wie Planungsfirmen und Gemeinden, ab und lässt sie dabei zunehmend alleine. Das ist für eine erfolgreiche Energiewende nicht ausreichend, selbst wenn diese beiden Akteure als Moderatoren und Mediatoren alles selbst aus einer Hand leisten könnten. Wir brauchen zum Einen ein klares Bekenntnis der Politik zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien und zum Anderen Instrumente, um der Bevölkerung die Notwendigkeit dafür sowie Chancen und Nutzen dadurch zu vermitteln, sei es über Informationskampagnen im Fernsehen und im Radio sowie in den sozialen und weiteren Medien, z. B. durch Postwurfsendungen. Dabei sollten auch Bundes- und Landesenergie-Agenturen eine größere Rolle einnehmen, z. B. indem sie projektunabhängige Informationsveranstaltungen anbieten. Ohne die konsequente Unterstützung der Bundes- und Landes-Politik fühlen sich viele Bürger und Lokalpolitiker vor Ort allein gelassen und überfordert und treffen dann oftmals leider gar keine Entscheidung.
- **Akzeptanz durch Kommunikation erhöhen:** Um die Akzeptanz für Erneuerbare Energien-Projekte vor Ort zu erhöhen, sollten verbindliche Kommunikationsstandards eingeführt werden, wie Informationsveranstaltungen oder ein sogenannter „Markt der Möglichkeiten“. Daneben ist auch eine Projekt-Homepage sinnvoll, auf der die Projekte möglichst zeitnah und parallel zum Baufortschritt dargestellt werden.
- **Finanzielle Anreize für die örtliche Bevölkerung ermöglichen:** In einigen Bundesländern gibt es rund um eine Windenergieanlage sehr große Abstandsflächen bzw. Baulastflächen, die entsprechend zu sichern und dauerhaft zu vergüten sind. Wenn diese Abstands- und Baulastflächen bundeseinheitlich geregelt und reduziert würden, stünde mehr Geld zur Verfügung, wovon die Kommunen bzw. die örtliche Bevölkerung dann partizipieren könnten. Die Reduzierung der Baulastradien wäre möglich, da es sich hierbei um einen historischen Hintergrund aus dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich handelt, der für die Planungen von Windenergieanlagen ohne Relevanz ist. Weiterhin sollte es bundeseinheitliche Vorgaben (Korridore) geben, innerhalb derer die Pachten vorgegeben werden und in

denen die Vergütungen an die Kommunen für die Benutzung der Wege für Antransport und Kabelverlegung erfolgen. Wenn es hier einheitliche und klare Regelungen gäbe, könnten Kommunen und Bevölkerung von freiwerdenden finanziellen Mitteln profitieren und es würde eine Stärkung der regionalen Wertschöpfung erfolgen. Klare Regelungen reduzieren zudem Neid und Streit im Dorf und führen zu einer Erhöhung der Akzeptanz vor Ort. Die Kommunen hätten die Möglichkeit bei zunehmenden finanziellen Spielräumen Steuervorteile an die Bevölkerung weiterzugeben (z. B. über die Senkung der Grundsteuer). Für die Genehmigung einer Windenergieanlage müssen zudem aktuell mittlere bis hohe fünfstelligen Beträge bezahlt werden. Eine bundeseinheitliche Regelung und Absenkung der Gebühren würde auch dazu führen, dass mehr Geld vor Ort zur Verfügung stehen würde.

- **Weiterbetrieb ermöglichen:** Zum 01.01.2021 fallen deutschlandweit ca. 5.500 MW und danach bis 2025 jährlich weitere 1.000 bis 2.000 MW aus der EEG-Vergütung. Viele dieser Windenergieanlagen können mit den derzeitigen Börsenpreisen nicht mehr wirtschaftlich weiter betrieben werden. Daneben sind es aber auch die bestehenden Abgaben, Umlagen und Steuern, die einen wirtschaftlichen Betrieb belasten. In Kombination mit dem eingebrochenen Zubau ergibt sich ab 2021 ein „negativer Nettozubau“, sprich ein Abbau von bundesweit bestehender und vor Ort akzeptierter Leistung. Um die vielen von der örtlichen Bevölkerung akzeptierten Windenergieanlagen zu erhalten, sollte es eine feste Vergütung („Systemstabilisierungskomponente“) von rund 4 Cent/kWh im Norden und 4,5 Cent/kWh im Süden für den Weiterbetrieb nach der EEG-Zeit geben - sofern es nicht möglich sein sollte, zeitnah einen national festgelegten CO₂-Preis von mind. 4 Cent/kWh einzuführen. Alternativ muss schleunigst eine Umstellung bei den Abgaben, Steuern und Umlagen erfolgen, um den Weiterbetrieb der alten Anlagen zu ermöglichen, sofern das sog. Weiterbetriebsgutachten eine Laufzeit über die EEG-Phase hinaus als möglich ansieht.

- **Akzeptanz durch flexible Abstände erhalten:** Statt starrer Abstandsvorgaben sollte es zumindest einen flexiblen Bereich geben, innerhalb dessen Abstände zwischen Ortsrändern und Windenergieanlagen festgelegt werden können. Die Abstände innerhalb dieses „Bandes“ könnten dann von der Gesamthöhe der Windenergieanlagen abhängig gemacht werden. Viele der Windenergieanlagen, die zum 01.01.2021 aus der EEG-Vergütung fallen, können nicht repowert werden, weil die Landesvorgaben Abstände zwischen 1.000 m und 1.500 m festlegen, die Anlagen aber nur in einem Abstand von 500 m bis 800 m zum Ortsrand stehen - und das gerade in den südlichen Bundesländern oft entsprechend der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden früheren Abstandsregelungen. Bei diesen Anlagen ist aber die Akzeptanz gegeben und die

erforderliche Infrastruktur vorhanden (Zuwegung und Kabel/Netzanschluss). Windenergieanlagen unter 150 m Gesamthöhe könnten dann in Abständen von unter 1.000 m zum Ortsrand entfernt stehen. Was spricht gegen eine gleitende Abstandsregelung? Hierbei ist insbesondere auch einzubeziehen, ob sich die Schallsituation durch die neuen Windenergieanlagen verbessert.

- **Wieder „kleinere“ Windenergieanlagen wirtschaftlich ermöglichen:** Die Akzeptanz von Windenergieanlagen steigt und fällt oft mit der Gesamthöhe dieser Anlagen. Momentan gibt es ein regelrechtes Wettrennen um immer größere und höhere Windenergieanlagen, der dem Auktionssystem geschuldet ist. Größere und höhere Anlagen sind i. d. R. wirtschaftlicher und können auch geringere Zuschläge im Auktionsverfahren verkraften. Diese Anlagen sind aber zum Teil noch nicht technisch voll ausgereift, da sie oftmals vom „Reißbrett“ weg gebaut werden. Gerade im Binnenland wird es aber immer schwieriger, die einzelnen Komponenten wie Generator oder Rotorblätter an einen Standort zu bringen. Um einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung auf der Fläche zu ermöglichen, sollten auch mittelgroße Anlagen (unter 150 m Gesamthöhe) insbesondere im Binnenland wieder eine wirtschaftliche Chance erhalten, da sie mit den großen Windenergieanlagen im Auktionsverfahren nicht mithalten können. Hier sollte die „De Minimis“-Regelung zur Anwendung kommen, die bei Windparks bis zu 6 Anlagen von Seiten der EU möglich wäre und eine feste EEG-Vergütung vorsehen würde. Diese Anlagengröße und EU-Vorgaben könnten auch bei Repowering-Vorhaben Anwendung finden, bei denen es aus Abstandsgründen nicht möglich ist, größere Windenergieanlagen einzusetzen. Die Vergütung könnte dabei nach Anlagengröße gestaffelt werden.

II. Ziele und Vorgaben machen sowie Hemmnisse abbauen

- **Bundesweit verbindliches 2 Prozent-Ziel für die Ausweisung von Windenergie-Flächen einführen:** Es muss bundesweit Zielvorgabe sein, dass jedes Bundesland 2 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen hat. Dieses Ziel sollte von den Bundesländern über die Landkreise bis zu den Kommunen vorgegeben werden. Über die Landespolitik hat dann diesbezüglich ein Nachsteuern zu erfolgen. Der Erfüllungsgrad ist kontinuierlich auszuwerten und in Bezug zu Zeithorizonten und Errichtungsquoten zu setzen.
- **Privilegierung erhalten und mehr Mitsprache für Kommunen ermöglichen:** Einige Politikern fordern, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Bundesbaugesetz aufzuheben, um den Kommunen mehr Mitsprache vor Ort zu ermöglichen, wo

Windenergieanlagen gebaut werden. Die Mitsprache der Kommunen vor Ort kann aber ganz einfach durch eine Änderung der Landesplanungsgesetze geändert werden: Durch die Verlagerung der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen von der Regionalplanung auf die kommunale Ebene. Die Kommunen können hierbei über ihre Flächennutzungspläne Flächen für Windenergieanlagen ausweisen, die Regionalplanung definiert hierbei nur landesweit bedeutsame Ausschlussbereiche. Dadurch wird auch die Akzeptanz erhöht, da die Bevölkerung bei Flächennutzungsplan-Änderungen näher an der zuständigen Behörde dran ist. Hierdurch kann auch verhindert werden, dass die Regionalplanung Flächen ausweist, die dann vor Ort aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange (wie z. B. Flugsicherung) nicht genutzt werden können. Dabei muss die hohe Durchsetzungskraft von Windenergieanlagen-Projekten gegen andere öffentliche Belange bei Standorten innerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen gewährleistet sein.

- **Windenergieanlagen bundesweit in Wäldern zulassen:** Große Teile des deutschen Waldes (ca. 110.000 ha) sind durch den Klimawandel in Mitleidenschaft geraten. Die Politik fordert nun „Waldgipfel“ und Milliardeninvestitionen für den Umbau. Der beste Schutz für den Wald ist eine aktive Klimapolitik. Die Nutzung der Windenergie ist dabei das „Arbeitspferd“. Viele Waldflächen liegen auf windhöffigen Kuppen. Was liegt näher, als beim zukunftsfähigen Umbau des Waldes die Windenergienutzung einzusetzen? Windenergieanlagen in Wäldern können zudem oft einen größeren Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten einhalten, der Wald wirkt zudem als natürliche Sichtbarriere und schluckt den Schall. Die Pachtzahlungen durch die Windenergieanlagen können als Einnahmen Verwendung finden, den Waldumbau mit zu finanzieren. Rheinland-Pfalz liefert hier ein gutes Beispiel, was die Nutzung des Windes auf Waldflächen anbelangt. Es sollte bundeseinheitliche Zielvorgabe sein, Windenergieanlagen in Waldflächen zu errichten.
- **Hemmnisse beseitigen:** In immer kürzeren Abständen gibt es Änderungen am EEG oder den entsprechenden Verordnungen dazu. Hinzu kommen neue Auflagen und Anforderungen auch für Bestandsanlagen sowie Steuern und Abgaben. Um einen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern, müssen alle diese Hemmnisse auf den Prüfstand. Die Rechte und Chancen gerade von Betreibern kleinerer Photovoltaik-Anlagen sind von der EU-Ebene gestärkt worden, die konsequente Umsetzung der EU-Vorgaben muss nun so schnell und weitreichend wie möglich erfolgen. Und auch bei den Windenergieanlagen muss geschaut werden, welche Auflagen verzichtbar sind, wie z. B. alle 5 Jahre die Nachweisführung, welche Erträge die Anlagen erzeugt haben. Selbst Profis wie Energieversorger können die vielfältigen Regelungen, Ausnahmen und Sonderfälle nicht mehr überblicken. Eine pragmatische und erleichterte Umsetzung führt zur Stärkung von breiter Teilhabe und erhöht die

Akzeptanz. Auch sollte der Stromhandel vereinheitlicht und für alle Akteure nach einheitlichen Regeln möglich sein, z. B. bei Überschussstrom. Eine Stromsteuerbefreiung sollte auf allen Leistungsklassen bei Anlagen der Erneuerbaren Energien durchgeführt werden.

- **Industriestrategie und Wirtschaftlichkeit herstellen:** Bei den aktuellen Auktionen für Windenergieanlagen an Land findet seit nunmehr knapp einem Jahr Runde für Runde eine Unterdeckung des Ausschreibungsvolumens statt. Viele Projekte stecken derzeit wegen naturschutzfachlicher Belange in den Genehmigungsverfahren fest oder werden von Naturschutzverbänden oder Bürgerinitiativen beklagt. Damit ist derzeit eine hohe Unsicherheit bei der Projektentwicklung verbunden. Diese beiden Problemfelder muss die Politik nun beherzt angehen. Die Obergrenze für die auszuschreibenden Mengen in den Auktionen sollte zudem auf jährlich mindestens 8.000 MW angehoben werden, damit das neue Ziel, 65 Prozent Erneuerbare Energien bis 2030, überhaupt noch eingehalten werden kann. Damit es dann zukünftig darüber hinaus einen wirtschaftlichen Anreiz gibt, hier wieder unternehmerisch aktiv zu werden, sollte es zumindest eine sichere, feste Basisvergütung geben. Wer an den Auktionen teilnimmt, sollte Anspruch auf die definierte Basisvergütung erhalten und über die Auktionen die Möglichkeit eingeräumt bekommen, hierauf einen Aufschlag erzielen zu können. Diese Basisvergütung könnte derzeit 5 Cent/ kWh für Windenergieanlagen an Land und 4 Cent/ kWh für Photovoltaikanlagen betragen. Das schafft langfristig wieder Planungssicherheit und erhöht die Akteursvielfalt. Kleinere Akteure wie auch richtige Bürgerenergiegesellschaften sind bereit, mehrjährige Planungsverfahren in Kauf zu nehmen, wenn sie wissen, mit welchen Vergütungen sie kalkulieren können.

III. Genehmigungsverfahren erleichtern

- **Genehmigungsverfahren erleichtern:** Viele aktuelle Windenergieprojekte drohen an Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen zu scheitern. Die Bestände vieler geschützten Arten haben aber nachweislich im Trend zugenommen. Als wirksame und schnell umsetzbare Maßnahmen zum Klimaschutz sind auch Windenergieanlagen Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes - die Spielräume der EU-Vorgaben sollten genutzt werden. Dabei muss eine sinnvolle Gewichtung zwischen Individuen und Populationsbezug der Schutzmaßnahmen gefunden werden. Dazu ist es erforderlich, dass sachgerechte Abwägungen nach wissenschaftlichen Maßstäben erfolgen und bundeseinheitliche Standards beim Umgang mit gefährdeten Arten entwickelt werden. Die positiven Auswirkungen von Windenergieanlagen sind dabei in die Beurteilung mit einzubeziehen. Die Mortalitätsraten von Vögeln und Fledermäusen sind hierbei in Bezug zu setzen mit den Zahlen, die aufzeigen, wie viele

Vögel und Fledermäuse z. B. im Verkehr oder an Hochspannungsleitungen tödlich verunfallen. Des Weiteren sollte eine Nachweisumkehr bei Einwänden eingeführt werden, in der Art, dass bei erfolgten Einwänden nachweislich darzulegen ist, welcher Sachverhalt dem Vorhaben konkret entgegensteht. Perspektivisch sollte es auch möglich sein, Instrumente des technischen Artenschutzes, wie z. B. Vergrämung, Vogelradar oder Sonar zur Erkennung von Vögeln und Fledermäusen einzusetzen, wenn ihre Funktionsweise hinreichend geklärt ist.

- **Vorbelastungen berücksichtigen:** Geplante Windenergieanlagen an Standorten mit Vorbelastungen, wie z. B. bei Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen oder Sendemasten, sollten einfacher und schneller genehmigt werden. Das sollte auch für Repowering-Vorhaben gelten, bei denen mehrere alte Windenergieanlagen durch weniger neue ersetzt werden. Bei Repowering-Projekten könnten verkürzte Verfahren zur Anwendung kommen, weil die Träger öffentlicher Belange ja schon im Verfahren zur Errichtung der Altanlagen beteiligt worden sind.

- **Clearingstellen einführen und stärken:** Bei strittigen Punkten im Genehmigungsverfahren, die auf der Ebene der Genehmigungsbehörden nicht zu regeln sind, wie z. B. bei Naturschutz, militärischen Belangen oder Flugsicherheit, sollte die Möglichkeit bestehen, eine Clearingstelle anzurufen. Die Clearingstelle ist mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen auszustatten und die Verfahren haben in überschaubaren Zeiträumen zu erfolgen. Der reguläre Gerichtsweg sollte hierbei aber offen bleiben, möglich wäre jedoch ein Einstieg erst beim jeweiligen Oberverwaltungsgericht.

- **Rolle der Fachgutachter stärken, Klagemöglichkeiten reduzieren:** Der Ausarbeitung eines Fachgutachters sollte grundsätzlich mehr Wert zugebilligt werden, als einem „verwackelten“ Foto eines Rotmilans, das von einer Person im Verfahren präsentiert wird, die nachweislich kein Fachgutachter ist. Mit der Nennung von allgemeinen Gründen, warum eine Windenergieanlage vor Ort nicht errichtet werden sollte, wie z. B. Landschaftsbild, Infraschall, Beeinträchtigung von Vögeln, etc. sollte kein langjähriges Gerichtsverfahren möglich sein. Solche vorgebrachten Punkte sollten über ein verkürztes Verfahren behandelt werden. Das schont die bundesweite Gerichtsbarkeit und spart Zeit und Ressourcen.

- **Präklusion bei Naturschutzverbänden wieder einführen:** Damit die Klageflut wieder reduziert wird, sollte die Präklusion wieder eingeführt werden sowie klarere Fristenregelungen definiert werden. Das würde wieder dazu führen, dass nur noch diejenigen Verbände, die sich in einem laufenden Verfahren (Flächennutzungsplan, Regionalplan oder BImSchG) zu bestimmten Punkten geäußert haben, auch nur zu diesen Themen die Möglichkeit einer Klage eingeräumt bekommen.

Naturschutzverbände, die offen behaupten, Windenergieanlagen verhindern zu wollen oder die langjährige Klageverfahren augenschlich nur dazu nutzen, um damit Einnahmen zu generieren, sollten erschwerten Zugang zu den rechtlichen Verfahren erhalten.

IV. Benötigte Regelungen bei der Photovoltaik und Speicher einführen

- **Anschlussregelung beim 52 GW-Deckel der Photovoltaik einführen:**
Voraussichtlich Anfang 2020 ist der 52 GW-Deckel im Photovoltaik-Bereich erreicht. Dann gibt es keine gesetzliche Einspeisevergütung mehr. Das wird zu massiven Verwerfungen im Photovoltaik-Markt führen, da kleinere Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen (bis 750 kW) und Dachanlagen auf Häusern dann keine Vergütung für Neuanlagen mehr erhalten werden, sich aber auch nicht in den Auktionen um einen Zuschlag bemühen können. Der psychologische Faktor des inzwischen deutlich absehbaren Endes der Vergütungsansprüche für Neuanlagen wird dazu führen, dass der Photovoltaik-Markt in bestimmten Segmenten voraussichtlich stark einbrechen wird. Wir haben bereits die Verwerfungen 2012/2013 gesehen, als die damalige Einspeisevergütung zu stark abgesenkt wurde. Das hat damals zum Verlust von über 70.000 Arbeitsplätzen geführt. Es ist nicht absehbar, welche Verwerfungen ein komplettes Streichen der Vergütung bzw. ein Auslaufen jeglicher Förderung bei Erreichen des 52 GW-Deckels mit sich bringen wird. Um der Überzeichnung bei Auktionen für größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegen zu wirken, ist es zudem unerlässlich, hier den Mengendeckel massiv anzuheben, auch um es zu ermöglichen, die wegbrechende Leistung im Windenergiebereich kompensieren zu können. Die Planungszeiten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind derzeit in der Regel um ein Vielfaches kürzer als bei Windenergievorhaben.
- **Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bundesbaurecht einführen:** Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen derzeit nur innerhalb gewisser Gebietsvorgaben gebaut werden (z. B. neben Autobahnen und Eisenbahnlinien), wenn sie Anspruch auf eine EEG-Vergütung (bis 750 kW) erheben oder bei größeren Anlagen einen Zuschlag im Auktionsverfahren erhalten wollen. Oftmals ist es aber so, dass in diesen Gebietskulissen verschiedene Ansprüche an die Nutzung mit einander konkurrieren. Damit diese Anlagen sich gegenüber der Konkurrenz der Gebietsansprüche auch durchsetzen können, bedarf es der unbedingten Aufnahme in den Katalog der Privilegierungstatbestände.
- **Speichertechniken finanziell fördern:** Bei der nächsten EEG-Novelle sollten Speichertechniken mit ausreichenden Anreizen gefördert werden, um Investitionen im

größeren Umfang auszulösen. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien in Kombination mit dem beschlossenen Atom- und Kohle-Ausstieg wird einen verstärkten Ausbau an Speicher-Kapazitäten in Deutschland benötigen. Auch ist der gesetzliche Rahmen für die Nutzung der Speicher dabei so anzupassen, dass bürokratische Hemmnisse abgebaut sowie Steuern und Abgaben gesenkt werden. Speicher dienen der Netzverstärkung und können Funktionen der Netzsteuerung übernehmen und sind notwendige Bausteine bei Power-to-X-Vorhaben bzw. bei der Sektorenkopplung.

V. Biomasse und Wasserkraft wiederbeleben

- **Biomasse- und Wasserkraftnutzung wiederbeleben:** Bei beiden Branchen ist der Ausbau in Deutschland zum Erliegen gekommen. Gerade aber beide Branchen können eine stabile Grundlast liefern bzw. stützen als Puffer das Strom-System. Hier sollten Hemmnisse und Auflagen beseitigt und ein weiterer Ausbau in vorgegebenen Korridoren ermöglicht werden. Bei der Wasserkraftnutzung sollte aktiv geschaut werden, wie die oftmals verfallenen Wasserrechte reaktiviert werden könnten und auch hier sollte, analog zur Forderung bei der Windenergienutzung, gelten, dass geprüft wird, ob ggf. nur einzelne Individuen oder ganze Fisch-Arten durch die Wasserkraftnutzung gefährdet sein könnten. Kleinere Wasserkraftanlagen, wie Flussturbinen, sollten vereinfacht genehmigt werden. Bei der Biomasse sollte die Abfallverwertung, z. B. bei der Gülle, finanziell gefördert werden.